

# Für Hausbesitzer und für alle kaufmännischen Betriebe!

„Das Buch der Häuser und Hausbesitzer Wiens“ besteht aus 21 Heften (Format  $16 \times 11$  cm).

Jedes Heft behandelt einen Bezirk und hat folgenden Inhalt:

1. Eine Darstellung der richtigen Fassion des Ertrages aus Hausbesitz, einerseits zur Einkommensteuer, anderseits zur Hauszinssteuer unter Berücksichtigung nicht nur der bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, sondern auch unter Heranziehung des vorliegenden Materiales an Finanz-Ministerial-Verordnungen und Verwaltungsgerichtshof-Judikaten.

2. Alle Häuser des Bezirkes nach Straßen alphabetisch und nach Orientierungsnummern arithmetisch geordnet mit den Namen der Hausbesitzer nach dem neuesten Stande.

3. Ein alphabetisch geordnetes Namensverzeichnis der Hausbesitzer.

4. Nach jedem gedruckten Blatte ein eingehaftetes leeres Blatt zur Vormerkung der Veränderungen und anderer Notizen.

Jedes Heft ist **einzeln käuflich** und je nach der Ausdehnung des Bezirkes zu nachstehenden Preisen zu erwerben:

Heft 1 (I. Bezirk) K 2.—;	Heft 12 (XII. Bezirk) K 3.—;
Heft 2 (II. Bezirk) K 3.—;	Heft 13 (XIII. Bezirk) K 3.—;
Heft 3 (III. Bezirk) K 3.—;	Heft 14 (XIV. Bezirk) K 2.—;
Heft 4 (IV. Bezirk) K 2.—;	Heft 15 (XV. Bezirk) K 2.—;
Heft 5 (V. Bezirk) K 3.—;	Heft 16 (XVI. Bezirk) K 3.—;
Heft 6 (VI. Bezirk) K 2.—;	Heft 17 (XVII. Bezirk) K 3.—;
Heft 7 (VII. Bezirk) K 2.—;	Heft 18 (XVIII. Bezirk) K 3.—;
Heft 8 (VIII. Bezirk) K 2.—;	Heft 19 (XIX. Bezirk) K 3.—;
Heft 9 (IX. Bezirk) K 3.—;	Heft 20 (XX. Bezirk) K 2.—;
Heft 10 (X. Bezirk) K 3.—;	Heft 21 (XXI. Bezirk) K 3.—.
Heft 11 (XI. Bezirk) K 3.—;	

Durch diese bequeme und billige Bezugsweise wird das Buch nicht allein den **Hausbesitzern Wiens** zugänglich gemacht, sondern auch **jeder Industrielle** und **Kaufmann des In- und Auslandes**, ja selbst der **kleinste Gewerbetreibende des Bezirkes** wird in die Lage gesetzt sein, sich dieses



zur Versendung von Preislisten und geschäftlichen Mitteilungen



ganz besonders eignende Hilfsbuch dienstbar zu machen.

Das komplette Werk wird

**ca. 40.000 vorzügliche Adressen**  
enthalten.

Jede bessere Buchhandlung nimmt Bestellungen auf das »**Buch der Häuser und Hausbesitzer**« entgegen.

Hochachtungsvoll

**JOSEF LENOBEL.**

# Die Fassung des Ertrages aus Hausbesitz zur Personaleinkommen- und zur Hauszinssteuer.

## Abkürzungen.

- F. M. E.: „Finanzministerialerlaß.“  
H. Z. St.: „Hauszinssteuer.“  
P. E. St.: „Personaleinkommensteuer.“  
P. E. St. G.: „Gesetz vom 25. Oktober 1896, R. G. Bl. Nr. 220, betreffend die direkten Personalsteuern.“  
V. G. H. E.: „Verwaltungsgerichtshof-Erkenntnis.“  
V. V. V.: „Vollzugsvorschriften hiezu. Die hinzugesetzten römischen Ziffern indizieren den Teil (I., II., III. Teil usw.).“  
R. G. Bl. „Reichs-Gesetz-Blatt.“

Das Charakteristische des Systems unserer direkten Steuer-gesetzgebung seit dem Inkrafttreten der 1896er Personalsteuergesetze liegt in dem Nebeneinanderbestande einer, in ihrem Prinzipie alle steuerkräftigen Staatsbürger und gewisse, gesetzlich bezeichnete ausländische Individuen treffenden allgemeinen Subjektsteuer, der Personaleinkommensteuer und daneben verschiedener, mehr oder weniger konsequent als Objektsteuern gedachter Ertragsteuern.

Es ist hier nicht der Platz, diese Duplizität unseres Systems der direkten Steuern finanzpolitisch oder rechtswissenschaftlich zu rechtfertigen, da es sich an dieser Stelle nur darum handelt, eine verläßliche und praktisch brauchbare Anleitung für die richtige Fassung des Ertrages aus einer speziellen Einkommensquelle, dem „Hausbesitze“, sowohl als Einkommen zur P. E. St., als auch als Ertrag zur H. Z. St., zu geben.

Im allgemeinen sei nur, zum besseren Verständnis der folgenden Darstellung bemerkt, daß bei Ermittlung des steuerpflichtigen Nettozinses als Bemessungsbasis einerseits für die P. E. St. als Subjektsteuer, andererseits für die Hauszinssteuer als Objektsteuer, die bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen hauptsächlich darin divergieren müssen, daß im ersten Falle die individuelle Leistungsfähigkeit des Steuer-subjektes bei Beurteilung seiner Steuerpflicht zu berücksichtigen sein wird, während im zweiten Falle lediglich der Ertrag des Steuerobjektes,

ohne Rücksichtnahme auf das bewirtschaftende Steuersubjekt, nach Durchschnittsverhältnissen, also mehr oder weniger schematisch zu erfassen sein wird.

Der Ertrag aus Hausbesitz ist also sowohl zur P. E. St. als Teil des Einkommens, als auch zur H. Z. St. als Objektertrag, vom Hausbesitzer zu fatieren, häufig, ohne daß derselbe sich des prinzipiellen Unterschiedes beider Steuerarten bewußt ist. Er nimmt Daten aus seinem H. Z. St.-Bekanntnis in die P. E. St.-Fassung herüber und umgekehrt, welcher Vorgang oft zu steuerbehördlichen Beanständungen führt, die dem Fatenten als Vexationen erscheinen, da er ja seine Daten aus amtlichen, sonach, wie er meint, in ihrer Richtigkeit bereits beglaubigten Dokumenten geschöpft hat.

Die folgende Darstellung soll nun diesem Übelstande durch die Gegenüberstellung der richtigen Fassung des Ertrages aus Hausbesitz zur P. E. St. einerseits und zur H. Z. St. andererseits abhelfen.

## A. Die Fassung des Ertrages aus Hausbesitz zur Personaleinkommensteuer.

### I. Subjekte der Besteuerung,

#### 1. Inländer<sup>1)</sup>.

a) Die im Inlande wohnhaften Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder haben, nach § 153, Z. 1, l. a, ihr gesamtes, (also auch das ihnen aus dem Auslande zufließende) Einkommen der P. E. St. zu unterziehen.

Wohnen Angehörige dieser Reichshälfte ständig im Auslande, so sind sie hinsichtlich des gesamten ihnen aus dem Inlande zufließenden Einkommens personaleinkommensteuerverpflichtig. (§ 153, Z. 1, l. b des P. E. St. G.). Sie haben sonach das ihnen aus im Inlande liegenden Gebäuden zufließende Einkommen mit der P. E. St. zu versteuern.

b) Die Befreiung von der P. E. St. der im § 154, Z. Z. 6 und 7 benannten Militärpersonen<sup>2)</sup> erstreckt sich nur auf die diesen Personen aus ihrem militärischen Verhältnis zufließenden Bezüge. Ihr anderweitiges Einkommen, sonach auch ihr Einkommen aus Hausbesitz, ist der P. E. St. unterworfen und wird nach dem Verhältnis des steuerpflichtigen

<sup>1)</sup> Als Inländer haben gegenüber dem P. E. St. G. nur die Angehörigen der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder zu gelten. Ungarische Staatsbürger gelten in diesem Zusammenhange als Ausländer.

<sup>2)</sup> Im Frieden die aktiven „Offiziere, Militärärzte, Auditore, Truppenrechnungsführer“ und Mannschaftspersonen, nicht aber die Militärbeamten; im Mobilisierungsfalle alle mobilisierten Militärpersonen und die während der Mobilität bei der Militärverwaltung zur Dienstleistung eingeteilten Zivilpersonen für die Dauer der Mobilität.

zum Gesamteinkommen versteuert. Aus letzterem Grunde ist in der Fassung stets das Gesamteinkommen anzuführen. Das Analoge gilt mutatis mutandis auch bezüglich der Mitglieder des kaiserlichen Hauses, welche nach § 154, Z. 2 bezüglich ihrer Apanagen die Steuerfreiheit genießen.

## 2. Ausländer.

a) Das Einkommen aus Realitäten, die im Auslande liegen, ist nur von solchen Ausländern zu versteuern, welche entweder im Inlande ständig wohnen<sup>3)</sup>, oder sich daselbst des Erwerbes wegen, oder länger als ein Jahr<sup>4)</sup> aufhalten, sofern sie dieses Einkommen nach den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern beziehen<sup>5)</sup> und insofern sie nicht nachzuweisen vermögen, daß dieses Einkommen in dem Staatsgebiete seiner Provenienz bereits einer Einkommensteuer oder einer gleichartigen Steuer unterliegt<sup>6)</sup>.

b) Liegen die Realitäten im Inlande, so ist deren Ertrag unter allen Umständen, also auch von Ausländern, welche sich nur vorübergehend und ohne einem Erwerb nachzugehen, hierlands aufhalten, ebenso von solchen, welche im Auslande leben, zu versteuern.

c) Die am k. u. k. Hofe akkreditierten diplomatischen Vertreter und die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Mächte, dann deren Beamten- und Dienerschaft ausländischer Staatsangehörigkeit sind nach § 154, Z. 3 von der P. E. St. rücksichtlich ihres Einkommens befreit, sofern ihnen dasselbe nicht aus den im § 153, Z. 2, l. b bezeichneten Quellen zufließt.

<sup>3)</sup> Durch das Halten einer Jahreswohnung im Inlande wird der „Wohnsitz im Inlande“ begründet. (V. G. H. E. v. 31./XII. 1903, Z. 13.112.)

<sup>4)</sup> Auch wenn der Aufenthalt ein erzwungener ist, oder nur Heilungszwecken dient, begründet er die Steuerpflicht nach § 153, Z. 2, l. a. (V. G. H. E. v. 1./X. 1906, Z. 7745.)

<sup>5)</sup> Nach der V. G. H.-Judikatur bedeutet der Ausdruck „nach diesen Ländern beziehen“ zwar nicht immer eine physische Ortsveränderung der betreffenden Vermögenswerte, setzt aber als Bedingung der Steuerpflichtigkeit eines hierlands wohnhaften Ausländers bezüglich der demselben aus dem Auslande zufließenden Einkünfte voraus, daß letztere mit dem Staatsgebiete in irgend eine Beziehung treten. (z. B. Thesaurierung oder Konsumtion im Inlande, Investierung in einer inländischen Gewerbeunternehmung u. dgl. mehr.)

<sup>6)</sup> In Ungarn gibt es keine unserer P. E. St. gleichartige Steuer. (F. M. E. v. 31./I. 1898, Z. 1808.)

Die rumänische Grundsteuer als partielle Einkommensteuer, die 5%ige rumänische Steuer, die Einkommensteuer des Kanton Schaffhausen, die Kapitalrentensteuer in Bayern und die serbische Personalsteuer sind unserer P. E. St. im Sinne des § 153, Z. 2, l. a. nicht gleich zu halten. (Vgl. die F. M. Erlasse v. 23./V. 1898, Z. 18.257; v. 14./I. 1902, Z. 68.752; v. 24./X. 1900, Z. 53.598; v. 15./II. 1901, Z. 6939; v. 13./VIII. 1903, Z. 15.657.)

Um die ausländische Steuer als eine der österreichischen P. E. St. gleichartige zu qualifizieren, muß sie sich an die Person des Erwerbers knüpfen, (Ertragsteuern sind also von vornherein ausgeschlossen), und alle in der Person desselben vereinigten Reinerträge des gesamten Einkommens erfassen.

In Bosnien und der Herzegowina gibt es eine solche Steuer nicht. (V. G. H. E. v. 22./XII 1906, Z. 13.325.)

Nach dieser letzteren Gesetzesstelle haben die genannten Personen den ihnen aus inländischem Realitätenbesitz zukommenden Ertrag der Besteuerung mit der P. E. St. zuzuführen.

### 3. Juristische Personen.

Juristische Personen sind als solche nicht personaleinkommensteuerpflichtig.

Eine Ausnahme hievon besteht nur bezüglich der ruhenden Verlassenschaft; das Einkommen des Vermögens derselben ist, insoferne bis zum Beginne des Steuerjahres die Einantwortung nicht erfolgte, selbstständig mit der P. E. St. zu besteuern.

Nach dem V. G. H. E. vom 18./I. 1905, Z. 396, sind die Erträge eines Vermögens, welches mit der testamentarischen Beschränkung vermacht wurde, daß dasselbe bis zu einem gewissen Zeitpunkte von einem Dritten zu verwalten, durch die thesaurierten Erträge zu vermehren und erst nach Eintritt des Zeitpunktes an die Vermächtnisnehmer auszufolgen sei, zwar als Einkommen der Vermächtnisnehmer zu behandeln, aber separat zu besteuern<sup>7)</sup>. Die Steuer ist vom Vermögensverwalter aus dem Ertrage des Vermögens zu entrichten.

Nach dem V. G. H. E. vom 18./VI. 1904, Z. 6899, ist das dem Alleinhaber einer Handelsfirma zufließende Einkommen aus einem Gebäude, welches der Handelsfirma gehört, als Einkommen des Firmenchefs zu besteuern.

## II. Ermittlung des personaleinkommensteuerpflichtigen Hauszinsertages.

### I. Der Bruttozins. (Bruttomietwert selbstbenützter Gebäude oder Gebäudeteile.)

#### a) Gegenstand desselben.

Als personaleinkommensteuerpflichtiger Hauszinsertag kommen alle in Geld oder Geldeswert, (z. B. in Nebenleistungen des Mieters), bestehenden Einnahmen in Betracht, welche sich als Entgelt für die dem Mieter aus dem Bestandvertrage zustehenden Berechtigungen darstellen, also der ganze empfangene Mietzins einschließlich des Entgeltes für etwa vorhandenes und mitvermietetes Mobilar und Inventar<sup>8)</sup>, für Hofräume, Lagerplätze, Hausgärten, sowie einschließlich etwaiger Portalzinse und

<sup>7)</sup> In Analogie des Abs. 2 des § 157 des P. E. St. G., wonach das Einkommen der Haushaltsangehörigen, insoferne erwiesen ist, daß dasselbe der gemeinsamen Haushaltung nicht zufließt, nicht mit dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes, sondern separat zu besteuern ist. (Zur Erläuterung für Nichtjuristen sei bemerkt, daß ein unter obiger Beschränkung vermachtes Vermögen ebenso wie ein ohne Beschränkung vermachtes Vermögen den Erben eingewantwortet wird; nach der Einantwortung besteht sonach eine ruhende Erbschaft nicht mehr. Es sind nur mehr Erben mit zeitlich hinausgeschobenen Erbsansprüchen vorhanden).

<sup>8)</sup> Im Gegensatz zu den Bestimmungen der H. Z. St. ist es gleichgültig, ob es sich um mit dem Hause in untrennbarer Verbindung stehende Zugehörgegenstände oder um bewegliches Inventar handelt.

der Vergütung für die vom Hausbesitzer angelegten und erhaltenen Gas- und Wasserleitungen usw.<sup>9)</sup>.

Ebenso wäre auch das Entgelt für besonders bedungene Leistungen oder Gestattungen<sup>10)</sup> seitens des Hausbesitzers, imgleichen der Geldwert der dem Vermieter vorbehaltenen Nutzungen hinzuzurechnen. (V. V. V. IV., Art. 18., Z. 1.)

Außerdem ist im Falle der Selbstbenützung des Gebäudes oder einzelner Gebäudebestandteile durch den Besitzer, ferner im Falle der unentgeltlichen Überlassung solcher Objekte an Dritte, der faktische Mietwert derselben als Gebäudeeinkommen zu fätieren. (§§ 159 und 161 des P. St. G.)

Es sei hier gleich bemerkt, daß für die Beurteilung der Höhe des Mietwertes im Zuge der P. E. St.-Veranlagung einzig und allein die Bestimmungen des P. E. St. G. maßgebend sind und etwaige im H. Z. St.-Veranlagungsverfahren auf dieselben Objekte bezügliche Parifikationsergebnisse dem Urteile der P. E. St.-Schätzungskommission nicht präjudizieren können<sup>11)</sup>.

Der Mietwert von Gebäuden, (Gebäudebestandteilen), die vom Besitzer zu land- und forstwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, (einschließlich der Benützung zu unentgeltlichen Arbeiter- und Dienstwohnungen), benützt werden, ist weder als Einkommen aus Hausbesitz, noch als Abzugspost von den Einkünften aus den bezüglichen Einkommensquellen im Bekenntnisse anzuführen.

Erwähnenswert ist die Bestimmung des § 164, P. E. St. G., nach welcher die für Zwecke des Unterrichtes, der Wohltätigkeit und der öffentlichen Verwaltung bestimmten Gebäude, insoweit sie von der Gebäudesteuer befreit sind, auch bei Feststellung des personaleinkommensteuerpflichtigen Einkommens außer Betracht zu lassen sind<sup>12)</sup>. Natürlich sind auch Abzüge, welche solche der P. E. St. nicht unterworfenen Einkünfte betreffen, nicht zulässig.

<sup>9)</sup> Ist bei Gewerbeverpachtungen in dem bedungenen Pachtschilling auch der Mietzins für die etwaige gleichzeitige Überlassung der Gewerbelokalitäten enthalten, (wenn z. B. ein Gastwirt sein im eigenen Hause bisher betriebenes Gastgewerbe unter gleichzeitiger Vermietung der Gasthauslokalitäten an den Pächter verpachtet), so liegt es im Interesse des Steuerträgers, (Verpächters), den auf die Lokalmiete entfallenden Teilbetrag auszuscheiden und abgesondert als Einkommen aus Gebäudebesitz zu fätieren, da der eigentliche Pachtschilling der 3/10igen Rentensteuer unterliegt.

<sup>10)</sup> Z. B. Übergabe des Hausschlüssels an den Mieter; Duldung geräuschvoller Arbeit zur Nachtzeit gegen besonderes Entgelt u. dgl.

<sup>11)</sup> Die Schätzungskommission ist nicht berechtigt, von den Fassionsangaben in Bezug auf das Einkommen aus Gebäudebesitz nur aus dem Grunde abzugehen, weil bei der H. Z. St. im Wege der Parifikation ein anderes Einkommen festgestellt wurde. (V. G. H. E. v. 17./VI. 1904, Z. 6595.) Umgekehrt kann natürlich auch der Fatent die Richtigkeit des zur P. E. St. fätierten Mietwertes nicht mit dem Hinweis auf ein Parifikationsergebnis im Zuge der H. Z. St.-Veranlagung beweisen. (Vgl. F. M. E. v. 21./XI. 1899, Z. 82.350.)

<sup>12)</sup> Hingegen ist die tarifmäßige Vergütung für die nach dem Gesetz vom 11. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 93, ausschließlich Militärbequartierungszwecken gewidmeten Privatgebäude, (welch letztere hauszinssteuerfrei sind), wohl personaleinkommensteuerpflichtig. (Vgl. Anmerkung 4 auf Seite X.)

Uneinbringliche Mietzinse bilden natürlich kein Einkommen. Die Uneinbringlichkeit muß jedoch vom Bekemtnisleger in unzweifelhafter Weise dargetan werden. (V. V. V. IV., Art. 18.)

b) Die zeitliche Grundlage für die Berechnung des steuerpflichtigen Gebäudeertrages.

Als Einkommen aus Hausbesitz sind die im Steuerjahr zu erwartenden Einnahmen aus allen Objekten einzubekennen, welche und insoweit sie am 1. Januar des Steuerjahres als Einkommensquellen bestanden haben.

Das Kriterium für den Bestand eines Gebäudes als Einkommensquelle zu Beginn des Steuerjahres liegt, ganz unabhängig davon, in welchem Zeitpunkte die ersten Zinsraten fällig werden, in dem Umstande, daß es bereits zu dieser Zeit ertragabwerfend benützt erscheint<sup>13)</sup>.

Für die vermutliche Höhe des aus den einzelnen Einkommensquellen zu erwartenden Jahreseinkommens stellt der § 156 des P. E. St. G. gewissermaßen die gesetzliche Vermutung auf, daß feststehende Einnahmen im laufenden Steuerjahr jene Höhe erreichen werden, den sie in dem dem Steuerjahr vorangegangenen Jahre erlangt haben. Für schwankende Einnahmen soll der Durchschnittsertrag der drei letzten Jahre maßgebend sein.

Nach V. V. V. IV., Art. 18, ist der Mietzins in der Regel als feststehende Einnahme zu behandeln, sonach in der Höhe, welche er im letzten Jahr erreicht hat, zu besteuern. Daß der Mietzins seiner Natur nach im gegebenen Falle schwankend sei, wird, nach Maßgabe der konkreten Sachlage vom Patenten darzulegen sein<sup>14)</sup>. Dann wird der dreijährige Durchschnitt der Bemessung zu Grunde zu legen sein.

Hat jedoch das Gebäude während der gesetzlich normierten Zeit von einem, resp. drei Jahren noch nicht als Einkommensquelle bestanden, so sind die steuerbaren Einkünfte hieraus, in Gemäßheit des § 156, Abs. 2 des P. E. St. G. nach dem Durchschnitte des Zeitraumes seines Bestehens, eventuell, wenn dieselben auch auf diese Weise nicht ermittelt werden können, nach dem mutmaßlichen Jahresertrage in Anschlag zu bringen.

Wenn z. B. ein im Juli des Jahres 1906 baulich vollendetes, aus drei Wohnungen bestehendes Haus in der Zeit vom 1. Juli 1906 bis zum 31. Dezember 1906 in der Weise sukzessive vermietet worden wäre, daß die eine Wohnung gegen einen Jahreszins von 1200 K im Augusttermine, die andere Wobnung gegen einen Jahreszins von 1600 K im Novembertermine vermietet worden wäre, während die dritte, im Miet-

<sup>13)</sup> Ein neuerbautes Stockwerk kann, solange dasselbe weder vermietet, noch vom Hausbesitzer selbst benützt, noch von diesem einem Dritten zur unentgeltlichen Benützung überlassen ist, nicht als Einkommensquelle im Sinne der §§ 159 und 164, P. E. St. G., angesehen werden. (V. G. H. E. v. 18./V. 1906, Z. 5581.)

<sup>14)</sup> Z. B. bei saisonweiser Vermietung von Landhäusern.

werte von 600 K, am 1./I. 1907 noch unvermietet und gänzlich unbenützt sein würde, so wäre das Brutto-Einkommen aus diesem Objekte pro 1907 mit 2800 K zu fatieren, trotzdem der im Jahre 1906 tatsächlich ver-einnahmte Zins nur 899 K 99 h betragen hat.

Würde die dritte Wohnung im Dezember 1906, wenn auch erst vom Februartermin des Jahres 1907 ab, vermietet, so bestände die-selbe am 1./I. 1907 bereits als Einkommensquelle und das Ein-kommen hieraus wäre nach dem mutmaßlichen Ertrage des Steuerjahres, also mit 550 K im P. E. St.-Bekennnis anzusetzen, (Zinsertrag für die Zeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 1907), da die anderen Berechnungs-methoden des § 156, (Veranschlagung nach der Höhe des Einkommens im letzten, resp. in den drei letzten Jahren; auf ein Jahr berechnete Höhe nach dem Durchschnitt des Zeitraumes des Bestandes), hier nicht an-wendbar sind.

## 2. Abzüge.

Nach den §§ 159 und 160 des P. E. St. G. sind zum Zwecke der Ermittlung des steuerpflichtigen Reineinkommens alle zur Erlangung, Sicherung und Erhaltung desselben verwendeten Ausgaben, sowie etwaige Schuldzinsen, auch insoferne diese nicht zu diesen Ausgaben gehören, vom Bruttoeinkommen in Abzug zu bringen.

Als nicht abzugsfähig werden im allgemeinen jene Aufwendungen bezeichnet, welche den Vermögensstamm betreffen, also die Kosten der Erwerbung, der Vergrößerung oder Verbesserung einer Einkommens-quelle, Verluste, die den Vermögensstamm betreffen, Kapitalsrück-zahlungen, ferner Ausgaben für Bestreitung der Wohnung des Steuer-pflichtigen und seiner Angehörigen. (§ 162, P. E. St. G.)

Mit Bezug auf das Einkommen aus Hausbesitz werden sich sonach folgende Auslagen als zum Abzuge geeignet ergeben:

### a. Erhaltungs- und Verwaltungskosten.

a) Die tatsächlichen, (nicht die bei der H. Z. St.-Bemessung pauschaliter in Abzug gebrachten), Ausgaben für Instandhaltung und Reparatur des Gebäudes, des mitvermieteten Gartens, Mobiliars, der Gas- und Wasserleitungen, Heizanlagen usw.

Die Kosten für die Ausbesserung der bestehenden Hauskanäle und deren Anschluß an den von der Gemeinde neu errichteten Hauptkanal, (V. G. H. E. vom 13./XII. 1903, Z. 13.228), (nicht aber die Neuher-stellung derselben), sind abzugsfähige Erhaltungskosten.

Nicht zum Abzuge geeignet sind alle Kosten für den etwaigen Umbau, Ausbau oder für Ameliorationen des Hauses<sup>1)</sup>, ferner die Aus-

<sup>1)</sup> Würde eine notwendige Reparatur unter Ameliorierung des Objektes vor-genommen, so sind die Kosten, verringert um die durch die Verbesserung erfolgte Wert-steigerung des Gebäudes, in Abzug zu stellen. Wäre z. B. ein Dach aus Dachpappe, dessen Herstellungswert 1000 betrüge, schadhast geworden, und würde mit dem Kostenaufwande von 1500 durch ein Ziegeldach ersetzt, so könnten die Auslagen hiefür nur im Betrage von 1000 vom Bruttozinse in Abfall gebracht werden.

lagen für Reparaturen der Wohnung im eigenen Hause, soferne dieselben im Falle der Vermietung dieser Wohnung vom Mieter zu tragen wären, da solche Auslagen nach § 162, Z. 4 des P. E. St. G. nicht zum Abzuge geeignet sind, oder die Kosten für Neuanschaffung von Mobiliar oder Neuherstellung irgendwelcher Installationen.

Der Beweis für die Richtigkeit der in Abzug gestellten Reparaturkosten ist am besten durch die Beibringung der bezüglichen Rechnungen zu erbringen.

β) Die Entlohnung des Hausadministrators und des Hausbesorgers. Wird diese in Form der Einräumung einer Naturalwohnung gewährt, so ist der Mietwert derselben natürlich nur dann in Abzug zu stellen, wenn er im Bruttozinsenertrage als Einkommen in Anschlag gebracht wurde.

γ) Die Auslagen für die Beleuchtung der Hausflur, ferner diverse Ausgaben für Drucksorten, Stempel, Rauchfangkehrerentlohnung, Aufspritzen u. dgl. mehr.

b. Die Kosten zur Sicherung des Gebäudeeinkommens.

α) Eine, der Wertabnützung des Gebäudes angemessene Amortisationsquote. Als angemessen für die Amortisierung städtischer Gebäude von normaler Baubeschaffenheit und in nicht besonders exponierter Lage sind 20% der landesfürstlichen H. Z. St., (ohne Landes- und Gemeindeumlagen), anzunehmen. Es kommt dies einer Amortisierung des Gebäudes in 70 Jahren gleich<sup>2)</sup>. Die Passierung einer höheren, als der genannten Abschreibungsquote müßte der Fatent unter Hinweis auf die außergewöhnlich schlechte Baubeschaffenheit oder auf die besonders exponierte Lage des Objektes, oder auf andere außergewöhnliche Umstände ansuchen.

β) Die Kosten der Versicherung des Gebäudes, oder einzelner Teile oder Zubehörungen desselben gegen Feuer oder andere Schäden.

c. Die Gebäudesteuer samt allen Zuschlägen<sup>3)</sup>.

Hiezu wäre nur zu bemerken, daß bei Einstellung dieser Abzugspost auch das etwaige Nachlaß-Abschlagsprozent zu berücksichtigen ist.

Die im Immobilienverkehr zu entrichtenden Vermögensübertragungsgebühren sind, als die Kapitalsanlage betreffend, nicht abzugsfähig.

d. Schuldzinsen.

Als Abzugspost vom Gebäudeeinkommen kommen hier nur

<sup>2)</sup> Dieser Berechnungsmodus der Amortisationsquote wurde im F. M. E. vom 16./I. 1898, Z. 1726 festgestellt und im F. M. E. v. 18./IV. 1902, Z. 6382, welch letzterer in Erledigung einer Eingabe des Hansherrnvereines in Wien an diesen gerichtet wurde, sehr ausführlich begründet.

<sup>3)</sup> Werden die Zinsheller durch den Hausvermieter eingehoben und an die Kommune abgeführt, so sind dieselben, soferne sie im Bruttozinsenertrage in Empfang gestellt sind, natürlich abzugsfähig.

Die Kosten der Herstellung des Trottoirs, zu welcher die Hausbesitzer nach der Banordnung verpflichtet sind, stellen sich als Konkurrenzbeiträge zu öffentlichen Zwecken dar und sind als Umlagen zum Abzuge geeignet (V. G. H. E. v. 26./V. 1904, Z. 5627).

die Zinsen von Kapitalien in Betracht, welche auf Gebäuden hypotheciert sind, deren Ertrag in derselben Fassion als Einkommen einbekannt wurde.

Durch die Hypothecierung eines verzinsbaren Schuldkapitals auf einem inländischen Gebäude, dessen Ertrag an eine im Auslande wohnhafte Person fließt<sup>4)</sup>, ist die Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen nach § 161, al. 2 des P. E. St. G. begründet<sup>5)</sup>.

Zinsenquittungsstempel sowie Regiebeiträge sind, (als dauernde Lasten), als Abzug zu passieren, nicht aber die anlässlich der Aufnahme eines Darlehens verausgabten Prozentual- und Stempelgebühren, Drucksorten und Portispesen. (V. G. H. E. v. 26./II. 1906, Z. 2208).

Ebensowenig sind zum Abzuge geeignet Kapitalsrückzahlungen, (§ 162, Z. 1, P. E. St. G.) und Stempel für die Quittierung gezahlter Kapitalsannuitäten. (V. G. H. E. v. 26./II. 1906, Z. 2208.)

#### e. Dauernde Lasten.

Als Lasten, welche das Gebäudeeinkommen dauernd schmälern und abzugsfähig sind, kämen in Betracht: Auf dem Gebäude hypothecierte Altenteile, Leibrenten, Renten, Wohnungsrechte, soferne ein privatrechtlicher Titel dieser Verpflichtungen, (Vertrag, Vergleich), vorliegt und dieselben nicht auf einer allgemeinen gesetzlichen Alimentationspflicht beruhen; (§ 160, Z. 6).

Ist das letztere der Fall, wie z. B. bei der Alimentationsverpflichtung des im Einverständnisse mit seiner Gattin gerichtlich geschiedenen Ehegatten, so ist der Alimentationsbetrag bis zu der Höhe, bis zu welcher die gesetzliche Verpflichtung besteht, auch dann nicht zum Abzuge geeignet, wenn zur Sicherung desselben eine Urkunde abgefaßt worden wäre und die Intabulierung des Alimentationsanspruches stattgefunden hätte.

Für die Berechnung der Höhe aller dieser Abzüge sind dieselben Zeitperioden maßgebend, wie für die Berechnung des Einkommens.

## B. Die Fassion des Ertrages aus Hausbesitz zur Hauszinssteuer.

In Österreich gibt es eine zweifache Art der Gebäudebesteuerung, die Hauszinssteuer und die Hausklassensteuer, deren jede von besonderen, voneinander gänzlich abweichenden Prinzipien beherrscht ist.

<sup>4)</sup> Wie bereits oben ausgeführt, ist ein solches Einkommen personalsteuerpflichtig; (§ 153, Z. 1, l. b und Z. 2, l. b).

<sup>5)</sup> Nach § 161 sind bei jenen Einkommen, welche aus dem Inlande anderswohin bezogen werden nur jene Abzüge statthaft, welche auf den inländischen Einkommensquellen haften. In Art. 8 der V. V. V. IV wird ausgeführt, daß „ein Haften auf der inländischen Einkommenquelle“ nicht schon dadurch begründet wird, daß eine persönliche, verzinsliche Schuld des Steuerpflichtigen als Hypothek im Grundbuche eingetragen ist. Vielmehr müssen Schuld und Zinsen im wirklichen wirtschaftlichen Zusammenhange mit der inländischen Einkommenquelle stehen. Im Widerspruche hiemit steht oben zitiertes V. G. H. E.

Hier sind nur die Bestimmungen, welche die Fassion zur Hauszinssteuer tangieren, anzuführen<sup>1)</sup>. Soweit als möglich soll die Reihenfolge des vorhergehenden Abschnittes dabei eingehalten werden.

## I. Steuersubjekt und Steuerobjekt.

Da die H. Z. St. als Objektsteuer mit dem Gebäude als solchem verknüpft ist, trifft sie jeden Besitzer oder Nutznießer desselben, ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit und des Wohnsitzes.

Der jeweilige Besitzer ist nicht nur zur Zahlung der laufenden Steuerschuldigkeit, sondern auch aller, bis zu seinem Erwerbe aufgelaufenen und noch aushaftenden Steuerrückstände verpflichtet.

Die subjektive Steuerpflicht ist also an den Besitz eines hauszinssteuerpflichtigen Objektes geknüpft. Welche sind diese Objekte?

Die H. Z. St. trifft, (im Gegensatz zur Hausklassensteuer, von welcher nur Wohngebäude getroffen werden), alle Gebäude, also auch solche, die gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken dienen.

Doch bestehen gesetzlich normierte Ausnahmen von dieser Steuerpflicht, 1. aus dem Titel der Widmung des betreffenden Gebäudes, (permanente Steuerfreiheit), und 2. aus dem Titel der Bauführung, (zeitliche Steuerfreiheit).

ad 1. Aus dem Titel der Widmung sind von der Entrichtung der H. Z. St. gänzlich befreit

a) Kirchen, das sind alle dem gottesdienstlichen Kulte dienenden Gebäude der einzelnen Glaubensgenossenschaften; die Pfarrgebäude<sup>2)</sup>, bischöflichen Residenzen und die Klostergebäude der Mendikantenorden<sup>3)</sup>, soweit sie ausschließlich ihrer Bestimmung nach verwendet werden.

b) Staatsgebäude, soferne sie ausschließlich der öffentlichen Verwaltung gewidmet sind, Militärkasernen<sup>4)</sup>, die ständischen Landhäuser und Gebäude, endlich die öffentlichen, (nicht gemieteten), Gebäude für Unterbringung der National- oder Landes-Museen.

<sup>1)</sup> In Wien, sowie in allen Orten, in denen sämtliche Gebäude, oder wenigstens die Hälfte derselben, und außerdem die Hälfte der Wohnbestandteile einen Zinsertrag durch Vermietung abwerfen ist die H. Z. St. zu entrichten. (Hauszinssteuerpflichtige Orte nach § 1, lit. a des Gesetzes v. 9./II. 1882, R. G. Bl. Nr. 17). In den nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten ist die H. Z. St. nur von solchen, mehr als drei Wohnbestandteile enthaltenden Gebäuden, welche ganz oder teilweise durch Vermietung benützt werden, zu entrichten.

<sup>2)</sup> Auch die Bestandteile von Privatgebäuden, welche ausschließlich zu Zwecken der pfarrlichen Amtsführung und zur Wohnung des Pfarrers bestimmt sind, vorausgesetzt, daß dem Hausbesitzer hierfür kein Zins entrichtet wird.

<sup>3)</sup> Nicht aber die Klostergebäude der Dominikaner.

<sup>4)</sup> Nach dem § 18 des Gesetzes vom 11./VII. 1879, R. G. Bl. Nr. 93 sind auch Privatgebäude, die dauernd und nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Vergütung der Militärbequartierung gewidmet sind von der H. Z. St. befreit, solange sie dieser Bestimmung dienen. (Vgl. Anmerkung 12 auf Seite V.)

(c Spitäler, die Gebäude öffentlicher Lehranstalten<sup>5)</sup>, endlich solche Privatgebäude, welche den Zwecken der Wohltätigkeit und Barmherzigkeit ausschließlich gewidmet sind. Das Urteil darüber, ob dies der Fall sei, liegt im diskretionären Ermessen der Behörde.

ad 2. Aus dem Titel der Bauführung sind zeitlich befreit:

a) Für die Dauer von 12 Jahren, „Neubauten; Umbauten, das sind Gebäude oder Gebäudebestandteile, welche an Stelle eines bis auf die Erdoberfläche niedrigerissenen Baues oder eines Teiles desselben, neu errichtet werden; endlich Zubauten, welche dann vorliegen, wenn auf ein bestehendes Gebäude ein Stockwerk neu aufgesetzt, oder an dasselbe ein neuer Trakt angebaut wird“. Die Steuerfreiheit für Zubauten und teilweise Umbauten erwächst jedoch nur dann, wenn die zugebauten, resp. umgebauten Bestandteile sich als „zur selbständigen Benützung geeignete Gebäudebestandteile“ darstellen. Während der Dauer der 12jährigen Baufreiheit wird an Stelle der H. Z. St. eine 5%ige Staatssteuer vom Nettozinsenertrag eingehoben, während die Landes- und Gemeinde-Umlagen in voller Höhe zu entrichten sind.

b) Für die Dauer von 24 Jahren, Arbeiterwohnhäuser, sofern dieselben innerhalb 10 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes vom 9./II. 1892, R. G. Bl. Nr. 37 errichtet werden, und beim Bau und bei der Vermietung derselben alle durch dieses Gesetz als Voraussetzung für die Erlangung der 24jährigen Steuerfreiheit detailliert normierten Bedingungen eingehalten sind.

## II. Ermittlung des hauszinssteuerpflichtigen Zinses (Mietwertes).

### 1. Gegenstand der Bemessungsgrundlage.

Der H. Z. St. unterliegen in hauszinssteuerpflichtigen Orten die Erträge, resp. Ertragswerte<sup>5)</sup> aller vermieteten, resp. selbst benützten oder Dritten unentgeltlich zur Benützung überlassenen Gebäude<sup>6)</sup>.

Im Falle entgeltlicher Vermietung werden also die faktischen Mietzinse, im Falle der Selbstbenützung oder der unentgeltlichen Überlassung steuerpflichtiger Objekte, die Mietwerte der letzteren zur H. Z. St.

<sup>5)</sup> Die Qualifikation als öffentliche Lehranstalt ist nach den Bestimmungen des Reichsvolkschulgesetzes vom 14./V. 1869, R. G. B. Nr. 62 zu beurteilen.

<sup>6)</sup> In den nicht hauszinssteuerpflichtigen Orten, in welchen nur die vermieteten oder teilweise vermieteten Häuser, — letztere mit Ausnahme von Objekten mit nur drei, teils vermieteten, teils aber vom Eigentümer selbst benützten Wohnbestandteilen, sofern sie einer der drei untersten Stufen des Hausklassensteuertarifes eingereiht sind, — der H. Z. St. unterworfen sind, sind daher die zur Gänze selbstbewohnten, (Dritten unentgeltlich zur Wohnung überlassenen) Häuser mit der Hausklassensteuer zu veranlagern. Die Hausklassensteuer trifft nur Wohnhäuser.

<sup>6)</sup> Nicht als Gebäude gelten „Hütten, Buden, Kramladen und ähnliche Bauten“, welche auf fremdem Grunde gegen die Verpflichtung erbant sind, daß nach einer bestimmten Zeit oder nach vorausgegangener Kündigung der Platz durch Abbrechen zur Verfügung gestellt werde, z. B. Verkaufskioske, Praterhütten u. a. m.

einzubekennen sein. Der Mietwert eines Gebäudes, (Gebäudeteiles) in hauszinssteuerpflichtigen Orten wird aber durch Vergleichung mit den Zins erträgen von Objekten in ähnlicher Lage und von gleicher Beschaffenheit ermittelt.

a) Mietzins: Da die H. Z. St. als Ertragsteuer nur solche Erträge, welche nicht schon von anderen Ertragsteuern getroffen sind erfassen soll, so kommen als hauszinssteuerpflichtige Mietzinse nur die für die Benützung des Gebäudes selbst geleisteten Entgelte in Betracht. Als zum „Gebäude gehörig“ werden die im § 297 des Allgem. bürgerl. Gesetzbuches aufgezählten Pertinenzien, d. s. alle Gegenstände, die mit dem Hause erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden sind, wie „Braubfannen, Brantweinkessel, eingemauerte Schränke, Badevorrichtungen, Waschkessel, Herde u. dgl.“, oder Dinge, die zum anhaltenden Gebrauche eines Ganzen bestimmt sind, wie „Brunneneimer, Jalousien u. dgl.“ behandelt.

Gleichgültig ist es, ob die Vergütung in Geld oder in Geldeswert, z. B. in Arbeitsleistungen oder Naturalien, erstattet wird, ob die Benützung des Gebäudes und seiner Pertinenzien im Bewohnen oder in einer anderen Benützungsart besteht, wie in der Verwendung der Hausmauer zu Reklamezwecken, der Schornsteine und Gesimse zur Anbringung von Leitungsdrähten aller Art: Soferne der Entgelt für die unmittelbare Benützung des Gebäudes und der rechtlich als Gebäudeteile geltenden Pertinenzien entrichtet wird, ist er als Mietzins der H. Z. St. zu unterziehen.

Dagegen sind jene in Zinse enthaltenen Beträge, welche für die Benützung von Gegenständen entrichtet werden, die nicht als Teile des Gebäudes zu gelten haben, als nicht zum Gebäudemietzins gehörig, aus der H. Z. St. Bemessungsgrundlage auszuschneiden.

Hierher gehört die Teilquote des Mietzinses für Benützung der mit den Gebäudelokalitäten mitvermieteten, ein Zugehör derselben nicht bildenden Mobilien und Inventarien, als: „Möbel, Bett- und Tischwäsche, Geschirr, das Maschinen- und Werkzeuginventar in Fabriken und Werkstätten“.

Ferner sind der H. Z. St. nicht unterworfen: die Entgelte für Gartenbenützung, weil der Ertrag von Gärten bereits durch die Grundsteuer getroffen ist<sup>7)</sup>, die Vergütung für die in dem Bestandvertrage mit-erworbene Befugnis zur Ausübung von auf dem Hause radizierten Gerechtigkeiten, wie z. B. von Gewerberechten; diese sind bereits durch die Erwerbsteuer getroffen<sup>8)</sup>.

Aus letzterem Grunde sind die Mietwerte von Wohnungen, welche im Betriebe von Hotels und Einkehrhäusern an einkehrende Gäste und Reisende vermietet werden, unabhängig von den aus der Abgabe der

<sup>7)</sup> Dagegen sind die für Vermietung von Hofräumen, (zu welchen auch die gartenartig hergerichteten Gasthaushöfe gerechnet werden), geleisteten Vergütungen hauszinssteuerpflichtig, weil Höfe als Gebäudeannexe gelten und deshalb von der Grundsteuer befreit sind.

<sup>8)</sup> Die mit dem Besitze gewisser Häuser in Pilsen verbundene Braugerechtigkeit ist durch die besondere Erwerbsteuer, (II. Hauptstück d. P. St. G.), bereits besteuert.

Zimmer tatsächlich erzielten Einnahmen, durch Vergleichung mit Wohnungen in derselben Lage und von gleicher Beschaffenheit festzustellen und nur in dieser Höhe der H. Z. St. zu unterziehen, da der über den Durchschnittsmietwert erzielte Mehrertrag einen Teil des Gewerbeinkommens bildet und somit bereits mit der Erwerbsteuer getroffen ist.

Endlich ist es noch gestattet, folgende Extrabeiträge der Mieter zu den Kosten der Hausverwaltung als nicht hauszinssteuerpflichtig auszuscheiden:

a) Zinskreuzer, Wasserpfennige und Aufspritzungskosten, sofern dieselben vom Hausbesitzer tatsächlich an die zur Einhebung dieser Auflagen berechtigten Korporationen, (Gemeinden), abgeführt werden<sup>9)</sup>.

β) Hausbeleuchtungskosten<sup>10)</sup> und gegebenenfalls die Regieauslagen für den Betrieb eines Liftes.

b) Mietwert: Alles hier bezüglich des Mietzinses Gesagte gilt auch in analoger Anwendung vom Mietwert selbstbenützter oder unentgeltlich zur Benutzung an Dritte überlassener Objekte.

Von dem auf diese Weise, (unter Zugrundelegung der im Folgenden sub Z. 2 zu erwähnenden Durchschnittsberechnung), ermittelten Nettozinse<sup>11)</sup> kommt noch ein ex offo in Abschlag zu bringendes Erhaltungs- und Amortisations-Perzent in Abzug. (In Wien 15<sup>0</sup>/<sub>100</sub>)<sup>12)</sup>. Von der erübrigenden Summe wird die H. Z. St. perzentuell, (in Wien 26<sup>2</sup>/<sub>3</sub>%), bemessen.

## 2. Die für die Durchschnittsberechnung der Nettozinse maßgebenden Zeitperioden.

Durch das Gesetz v. 12./VII. 1896, R. G. Bl. Nr. 120, wurde bestimmt, daß die Bemessung der H. Z. St. in hauszinssteuerpflichtigen Orten stets für eine Zeitperiode von zwei Jahren zu erfolgen habe.

<sup>9)</sup> Hingegen ist jeder Beitrag des Mieters zur H. Z. St. ein Bestandteil des steuerpflichtigen Mietzinses, somit in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

<sup>10)</sup> In Wien geschieht die Veranschlagung der Beleuchtungskosten pauschaliter in der Weise, daß für jede Gasflamme, (elektrische Lampe), 31 K 50 h, für jede Petroleumlampe 28 K 50 passiert wird. Nur die Kosten der Beleuchtung der Hausflur und des Stiegenhauses sind aus dem Zinse auszuschneiden.

<sup>11)</sup> In der Fassung zur H. Z. St. sind alle Beträge stets im Bruttoansatze, also unter Einbeziehung auch der nicht hauszinssteuerpflichtigen Quoten des Zinses einzusetzen. Die nicht steuerbaren Teile des Bruttozinses sind anmerkungsweise anzuführen. Beträge z. B. der Bruttojahreszins einer Wohnung 2400 K, so ist dieser Betrag, (je 600 K für ein Quartal), in voller Höhe in die entsprechenden Kolonnen des Fassionsformulars einzusetzen. In der Anmerkungsrubrik wären dann die auszuschneidenden Beträge anzuführen, z. B. „Hievon ab 300 K für Gartenbenützung, 100 K für Möbelbenützung, 30 K für Benützung der beigeestellten Beleuchtungskörper.“

Erschiene der nach Abzug dieser ausgeschiedenen Beträge für die Wohnung verbleibende Mietzins verhältnismäßig gering, so wäre, falls die Partei auf ihrer Fassung beharrt, der faktische Mietwert im Parifikationsverfahren, durch Vergleichung mit Objekten in gleicher Lage und von ähnlicher Beschaffenheit, zu erheben und der Besteuerung zugrunde zu legen.

<sup>12)</sup> Da sonach die Erhaltungs- und Amortisations-Kosten durch den perzentuellen Abschlag ex offo berücksichtigt sind, ist es nicht statthaft, einen Teil des Mietzinses als Beitrag zu den als Kosten für Reparaturen zu bezeichnen und, als nicht zum Mietzins, gehörig auszuschneiden.

Die Höhe der für diese Zeit zu erwartenden Nettomietzinse, (Nettomietwerte), ist nach dem Durchschnitt der zwei letzten, der Steuerperiode vorangegangenen Jahre zu ermitteln.

Für die Bemessungsperiode 1907/1908, d. i. für die Zeit vom 1./I. 1907 bis 31./XII. 1908, waren z. B. in Wien die Durchschnitte der Nettomietzinse, welche in der Zeit vom 1./XI. 1904 bis 31./X. 1905 und vom 1./XI. 1905 bis 31./X. 1906 erzielt wurden, maßgebend. Die Verlegung der der Durchschnittsberechnung zugrundezulegenden zwei Jahre in die Zeit vom 1./XI. bis 31./X. geschieht in Wien mit Rücksicht auf die daselbst bestehenden Vermietungsperioden.

Besteht das zu besteuernde Gebäude noch nicht zwei Jahre, so ist der in der Zeit seines Bestandes bis zu Beginn der Steuerperiode tatsächlich eingegangene Zins verhältnismäßig auf zwei Jahre zu berechnen, und die Hälfte dieser Summe jedem der beiden Steuerjahre zugrundezulegen.

Ein Gebäude wäre z. B. erst im Jahre 1906 erbaut und erst ab 1. August 1906 vermietet worden. Der Gesamtnettozinsertrag im Augustquartale betrüge 1200 K. Für das Novemberquartal würde in Folge der Steigerung einiger Mietzinse ein Gesamt-Reinertrag von 1500 K in den geänderten Mietverträgen bedungen sein. In der Zeit vom 1./VIII. bis 31./XII. 1906 wären also 2200 K eingegangen. Der auf zwei Jahre berechnete Nettozinsertrag betrüge hiernach 10.560 K, (wenn in fünf Monaten der Ertrag 2200 K beträgt, so beläuft er sich in 24 Monaten auf 10.560 K), und es wären der Bemessung der zwei Steuerjahre 1907/08 je Nettozinse von 5280 K zugrundezulegen.

Bezüglich solcher Wohnungen, die zur Zeit der Fassionslegung, (d. i. gewöhnlich der Augusttermin des der Steuerperiode vorausgehenden Jahres), leer stehen, resp. die ganze, der Durchschnittsberechnung zugrundeliegende Zeitperiode hindurch leer gestanden haben, gilt, daß auch deren Mietwert in die Fassion, (die ja den zu erwartenden Ertrag der folgenden zwei Jahre ausweisen soll), aufzunehmen ist. Bleibt dann die Wohnung auch im Laufe des Steuerjahres leer, so erfolgt über entsprechende Anzeige des Hausbesitzers die verhältnismäßige Steuerabschreibung aus dem Titel der Leerstehung<sup>13)</sup>.

Dieselben Grundsätze gelten für die Einbringung der Bekenntnisse zur Bemessung mit der 5%igen Steuer vom Ertrage solcher Häuser, die aus dem Titel der Bauführung von der Hauszinssteuer befreit sind.

<sup>13)</sup> Die Anzeige muß ausdrücklich, (nicht bloß etwa durch Anmerkung in der H. Z. St.-Fassion) und innerhalb 14 Tagen nach Eintritt der Leerstehung eingebracht werden. Wird sie später eingebracht, so hat die Steuerabschreibung nur für die Zeit nach Einlangen der Anzeige zu erfolgen.